R i c h t l i n i e n
des Kreises Minden-Lübbecke
zur
Förderung von nichtkommunalen Museen und Heimatstuben

1. Förderungsart

Der Kreis Minden-Lübbecke gewährt nichtkommunalen Trägern von Museen und Heimatstuben im Kreisgebiet Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu den Kosten für:

- Bestandserfassung, Inventarisierungen und Dokumentationen,

- Präsentations- und Einrichtungsmaßnahmen, einschl.
  - o mobiler Geräte für Klimatisierung,
  - o mobiler Installation für Lichtschutz,
  - o Konservierung, Restaurierung und Präparation,

- Um- und Neubaumaßnahmen, einschl.
  - o Sicherungsmaßnahmen,
  - o Baumaßnahmen zur Klimatisierung,
  - o Baumaßnahmen zum Lichtschutz sowie für

- Investitionen zum Erhalt alter Handwerke.

2. Förderungswürdigkeit

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn das Westfälische Museumsamt die obengenannten Maßnahmen befürwortet hat und die Einrichtung regelmäßig für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

3. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist an den Kreis Minden-Lübbecke
- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung - zu richten.
Ihm ist beizufügen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung,
- eine Kostenermittlung sowie
- ein detaillierter Finanzierungsplan.

Die Anträge sind vollständig bis zum 30.09. eines Jahres bei der Kreisverwaltung einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen.

4. Zuschusshöhe

a) Der Zuschuss beträgt 25 % der notwendigen Kosten.
b) Der Höchstzuschuss je Museum/Heimatstube beträgt 13.000,-- € innerhalb von vier Haushaltsjahren.
c) Die endgültige Festsetzung des Kreiszuschusses erfolgt nach Vorlage eines detaillierten Verwendungsnachweises.

5. Prinzip des Nachranges

a) Die Kreisförderung ist eine nachrangige Förderung; sie entfällt oder wird gekürzt, wenn die Einnahmen höher sind als die Ausgaben.
b) Der Kreiszuschuss darf die Höhe des Zuschusses der Standortgemeinde nicht überschreiten.

6. Förderungsausschluss

a) Nicht gefördert werden:
- Personalkosten des Museumsträgers,
- Kosten der laufenden Unterhaltung,
- fiktive Kosten sowie
- Anträge von gewerblich betriebenen musealen Einrichtungen.

b) Die Erzielung von Einnahmen durch Eintrittsgelder usw. zur Deckung der laufenden Ausgaben für Miete, Strom Heizung pp., Reparaturen und den Materialbedarf ist nicht förderungsschädlich.

7. Bewilligung

Über die Förderung in Höhe von mehr als 2.000,-- € entscheidet der Fachausschuss für Kultur.
Über die Förderung bis zu einer Höhe von 2.000,-- € entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
Der jeweils für Kulturangelegenheiten zuständige Fachausschuss ist in der nächsten Sitzung zu informieren.

Ein Rechtsanspruch auf die Kreisförderung besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 23. September 2015 in Kraft.